

## **Bekanntmachung,**

betreffend die für den Pflanzenverkehr geöffneten ausländischen Zollstellen.

Das unter dem 2. Juli 1906 (Zentralblatt S. 942) veröffentlichte Gesamtverzeichnis derjenigen ausländischen Zollstellen, über welche die Ein- und Durchfuhr der zur Kategorie der Rebe nicht gehörigen Pflanzlinge, Sträucher und sonstigen Vegetabilien aus dem Reichsgebiete nach den bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten Staaten erfolgen darf, wird dahin ergänzt, daß unter 9. Schweiz (Absatz 2 für den Grenzverkehr mit dem Großherzogtum Baden): die Nebenzollämter Thayingen und Dörflingen hinzutreten.

Berlin, den 18. März 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Lewald.

---

## **6. Versicherungswesen.**

### **Bekanntmachung,**

betreffend die Beaufichtigung einer privaten Versicherungsunternehmung durch die Landesbehörde.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 21. Dezember 1908 bestimme ich auf Grund des § 3 Abs. 2 des Versicherungs-Aufsichtsgesetzes im Einvernehmen mit den beteiligten Landesregierungen, daß bis auf weiteres der Krankenunterstützungsverein für Beamte und Anwärter der königlich sächsischen Staatseisenbahnen in Dresden, obgleich er seinen Geschäftsbetrieb über das Gebiet des Königreichs Sachsen hinaus erstreckt, durch die königlich sächsische Landesbehörde beaufichtigt wird.

Berlin, den 20. März 1909.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage: Caspar.

---

## **7. Zoll- und Steuerwesen.**

### **Bekanntmachung.**

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 4. März 1909 die nachstehende Aenderung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz beschlossen:

Hinter § 78 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz werden unter Wegfall der Bestimmung im Abs. 2 dieses Paragraphen folgende Bestimmungen eingestellt:

§ 78a.

Im Schiffsverkehre der in Tarifnummer 6c des Reichsstempelgesetzes bezeichneten Art ist bei im Inland ausgestellten Ladescheinen der Frachtkundenstempel zu einer Ausfertigung oder Abschrift des Ladescheins zu verwenden, die